

Eigenerklärung des Vogelhalters

Eigenerklärung - für die Teilnahme an Geflügelausstellungen

Angaben zur Veranstaltung	
Bezeichnung	
Ort	
Datum/ Zeitraum	

Angaben zum teilnehmenden Vogelhalter	
Name, Vorname des Tierhalters	
Anschrift der Tierhaltung	
Landkreis	
Reg. Nr. nach ViehVerkV.	

Hiermit erkläre ich verbindlich, dass in meinem Bestand

☐ die heute hier angelieferten / ausgestellten Tiere mindestens 14 Tage vor der Aufstallung /Anlieferung zur Ausstellung wildvogelsicher¹ gehalten wurden und

☐ alle Tiere des Gesamtbestandes innerhalb von 14 Tagen keine Anzeichen einer Infektion ² aufgewiesen haben.

Weiterhin bestätige ich verbindlich, dass

☐ innerhalb dieses Zeitraums keine Verbringungen der auszustellenden Tiere in oder aus dem Herkunftsbestand erfolgten.

Datum

Unterschrift

Eigenerklärung des Vogelhalters

¹ **wildvogelsicher** (vgl. § 3 Geflügelpestverordnung):

Wer Geflügel hält, hat sicherzustellen, dass

1. die Tiere nur an Stellen gefüttert werden, die für Wildvögel nicht zugänglich sind,
2. die Tiere nicht mit Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, getränkt werden und
3. Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, für Wildvögel unzugänglich aufbewahrt werden.

² **Anzeichen einer Infektion** (entsprechend § 4 der Geflügelpestverordnung)

(1) Treten innerhalb von 24 Stunden in einem Bestand oder einem räumlich abgegrenzten Teil eines Bestandes Verluste von

1. mindestens drei Tieren bei einer Größe des Bestandes oder des räumlich abgegrenzten Teils des Bestandes von bis einschließlich 100 Tieren oder
2. mehr als 2 vom Hundert der Tiere bei einer Größe des Bestandes oder des räumlich abgegrenzten Teils des Bestandes von mehr als 100 Tieren

auf oder kommt es zu einer Abnahme der üblichen Legeleistung oder der durchschnittlichen Gewichtszunahme von jeweils mehr als 5 vom Hundert, so hat der Tierhalter, vorbehaltlich des Absatzes 2, unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem hochpathogenen oder niedrigpathogenen aviären Influenzavirus durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen.

(2) Treten in einem Bestand oder einem räumlich abgegrenzten Teil eines Bestandes, in dem ausschließlich Enten und Gänse gehalten werden, über einen Zeitraum von mehr als vier Tagen

1. 1. Verluste von mehr als der dreifachen üblichen Sterblichkeit der Tiere des Bestandes oder des räumlich abgegrenzten Teils des Bestandes oder
2. 2. eine Abnahme der üblichen Gewichtszunahme oder Legeleistung von mehr als 5 vom Hundert ein, so hat der Tierhalter unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem hochpathogenen oder niedrigpathogenen aviären Influenzavirus durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen.